

Kind – gerecht? Zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen für kindgerechte Strafverfahren in Theorie und Praxis

Jugendgerichtstag NRW 2024
19. September 2024
Prof. Dr. Stefanie Kemme

https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/rights-child/child-friendly-justice_de





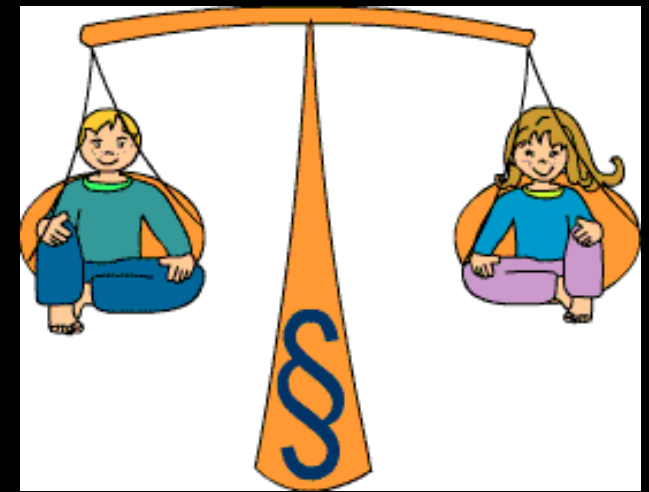
Gliederung

1. INTERNATIONALER RAHMEN
2. KINDGERECHTE JUSTIZ FÜR OPFER UND TÄTER:INNEN, UMSETZUNG DER RICHTLINIE (EU) 2016/800
 - 2.1 INFORMATION, BELEHRUNG
 - 2.2 VERNEHMUNG (UMGEBUNG, SPRACHE, AUDIOVISUELLE AUFZEICHNUNG)
 - 2.3 JGH/JUHS, INTERDISZIPLINÄRE ZUSAMMENARBEIT
 - 2.4 ELTERN, NOTWENDIGE VERTEIDIGUNG, PROZESSBEGLEITUNG
 - 2.5 QUALIFIKATION DER FACHKRÄFTE
- C. VERBESSERTES VERFAHREN FÜR JUNGE MENSCHEN?

UN-KRK 1989

RECHTE DES KINDES

- MEHR als das Recht auf ein faires Verfahren
- Artikel 3: Wohl des Kindes als vorrangiges Prinzip; best interests of the child
- Artikel 12: Beteiligung, Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes
- Umsetzung der EU-Agenda für die Rechte des Kindes (KOM(2011) 60 endg. vom 15.2.2011) → Entwicklung hin zu einer kindgerechten Justiz



- auf Basis von Art. 3 Abs. 3 EUV:
„Sie (die Union) bekämpft soziale Ausgrenzung und Diskriminierungen und fördert soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Solidarität zwischen den Generationen und **den Schutz der Rechte des Kindes**.“
- Art. 24 GRCh
„(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das **Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung** sein.“

EU-MAßNAHMEN – KINDGERECHTE STRAFVERFAHREN



- Förderung der Leitlinien des Europarates vom 17. November 2010 für eine kinderfreundliche Justiz
- EU-Strategie für die Rechte von Opfern (2020–2025)
- Strategie für die justizielle Aus- und Fortbildung auf europäischer Ebene für den Zeitraum 2021–2024 (COM (2020) 713 final)
- Die EU-Kinderrechtsstrategie und die Europäische Kindergarantie (COM(2021) 142 final)

Thematic areas of the Strategy



Child participation in political and democratic life



Socio-economic inclusion, health and education



Combating violence against children and ensuring child protection



Child-friendly justice



Digital and Information Society



The Global dimension

GESETZGEBUNGSVERFAHREN

- ❖ **RICHTLINIE (EU) 2012/29** über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz der Opfer von Straftaten
 - ❖ **RICHTLINIE (EU) 2016/800** „über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind“ vom 11.5.2016 (**JGG-RL**)
 - ❖ **RICHTLINIE (EU) 2016/1919** „über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls“ vom 26.10.2016 (**PKH-RL**)
1. „Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren“ vom 9.12.2019, am 17.12.2019 in Kraft getreten (BGBl. 2019 I, S. 2146 ff.)
Regelungen zur audiovisuellen Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen in der StPO und die Verweisung in § 70c JGG am 1.1.2020 in Kraft getreten
 2. „Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung“ vom 10.12.2019, am 11.12.2019 in Kraft getreten (BGBl. 2019 I, S. 2128 ff.)
 3. „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)“ vom 9.6.2021, am 10.6.2021 in Kraft getreten (BGBl. I S. 1444ff.)
 4. „Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“ vom 16.6.2021, am 1.7.2021 in Kraft getreten (BGBl. I S, 1810ff.)

WAS BEINHALTET DIE BETRACHTUNG DER STRAFRECHTLICHEN SITUATION?

Kinder als Beschuldigte

Kinder als sonstige
Verfahrensbeteiligte (insb.
Zeug:innen)

„Kind“ jede Person, die jünger als 18 Jahre ist

Ermittlungsverfahren

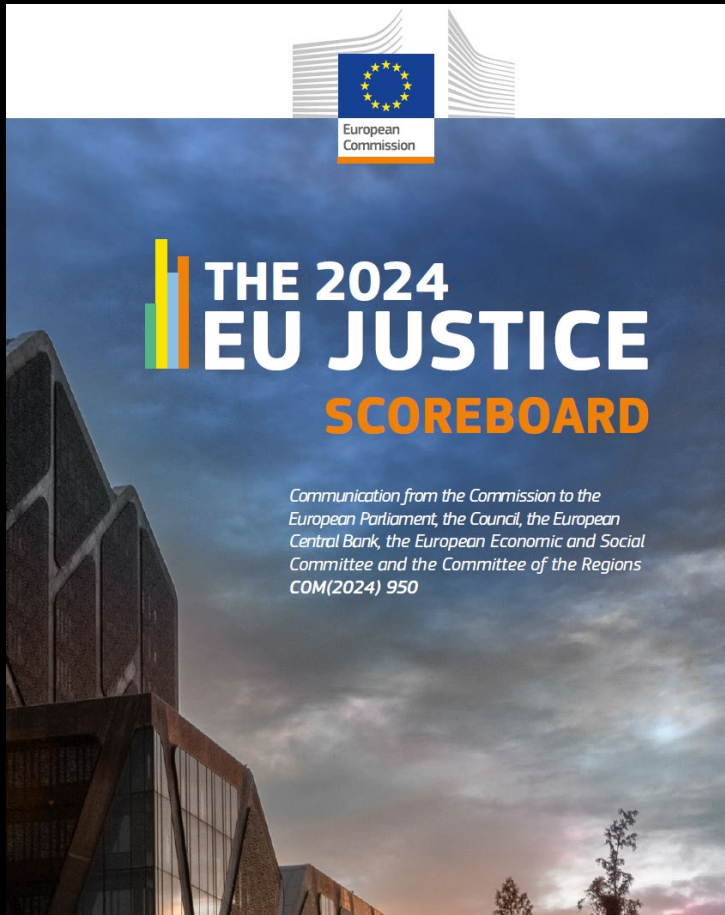
Zwischen- und
Hauptverfahren

Polizei

Staatsanwaltschaft

Richterschaft

→ Überblick über Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit der Justizsysteme



1. Es wird sichergestellt, dass Strafverfahren, an denen Kinder beteiligt sind, als dringliche Angelegenheit behandelt werden.
2. Es sind besondere Maßnahmen für die audiovisuelle Aufzeichnung von Vernehmungen von Kindern, Videokonferenzen oder andere Fernkommunikationsanhörungen von Kindern vorgesehen.
3. Es wird sichergestellt, dass Kinder während des gesamten Verfahrens von ihrem gesetzlichen Vertreter (einem Elternteil oder einem Vormund) oder einer anderen von ihnen benannten geeigneten Person begleitet werden.
4. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern in Bezug auf Schutz, Bildung, Ausbildung und soziale Integration werden bei jeder Entscheidung während des Verfahrens auf der Grundlage einer individuellen Bewertung der Umstände des Kindes berücksichtigt.
5. **Kinder werden immer von einem Anwalt unterstützt (d.h. unabhängig davon, ob das Kind aktiv um einen solchen Beistand bittet)**
6. Kinder werden in einem kindgerechten, spezialisierten Raum angehört.
7. Kinder erhalten kindgerechte Informationen über ihre Rechte und das Verfahren



THE 2024 EU JUSTICE SCOREBOARD

Country codes

BE	Belgium
BG	Bulgaria
CZ	Czechia
DK	Denmark
DE	Germany
EE	Estonia
IE	Ireland
EL	Greece
ES	Spain
FR	France
HR	Croatia
IT	Italy
CY	Cyprus
LV	Latvia
LT	Lithuania
LU	Luxembourg
HU	Hungary
MT	Malta
NL	Netherlands
AT	Austria
PL	Poland
PT	Portugal
RO	Romania
SI	Slovenia
SK	Slovakia
FI	Finland
SE	Sweden

from the Commission to the
ment, the Council, the European
the European Economic and Social
and the Committee of the Regions
50

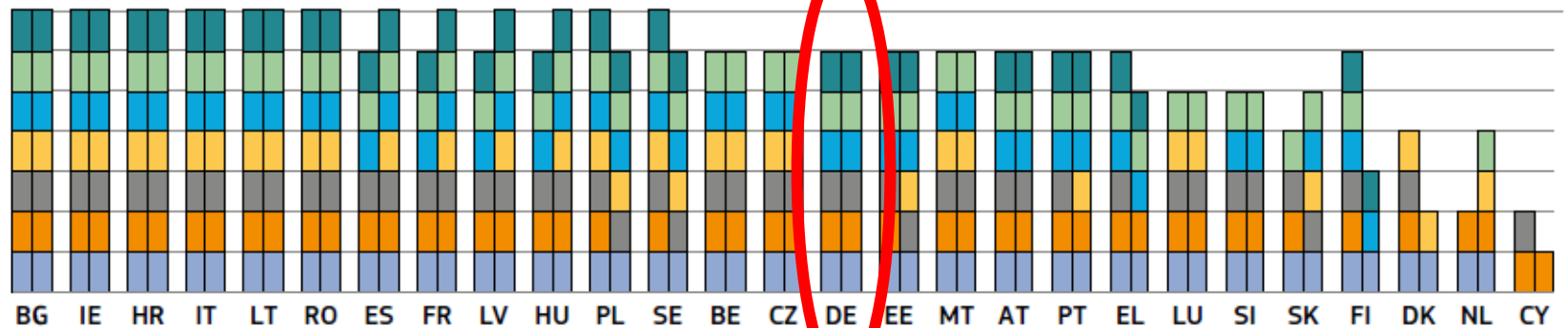
Figure 32 Specific arrangements for child-friendly proceedings with children involved as victims or suspects or as accused persons, 2023 (*) (source: European Commission (84))

For each Member State, the two columns represent the involvement of children as (from left to right):

1. victims

2. suspects or accused persons

- It is ensured that criminal proceedings involving children are treated as a matter of urgency
- It is ensured that children are accompanied by their legal representative (a parent or a guardian) or another appropriate person appointed by them throughout the proceedings
- Children's specific needs concerning protection, education, training and social integration are taken into account in any decision throughout the proceedings on the basis of an individual assessment of the child's circumstances.
- Children are always assisted by a lawyer (i.e. irrespective of whether the child actively requests such assistance)
- Specific measures are in place to provide for audio-visual recording of questioning of children, videoconferencing or other distance communication hearing of children
- Children are heard in child-friendly specialised settings and may effectively participate in the hearing
- Children are provided with child-friendly information about their rights and the proceedings



(*) Children: persons under 18 years of age.



Gliederung

1. INTERNATIONALER RAHMEN
2. KINDGERECHTE JUSTIZ FÜR OPFER UND TÄTER:INNEN, UMSETZUNG DER RICHTLINIE (EU) 2016/800
 - 2.1 INFORMATION, BELEHRUNG
 - 2.2 VERNEHMUNG (UMGEBUNG, SPRACHE, AUDIOVISUELLE AUFZEICHNUNG)
 - 2.3 JGH/JUHS, INTERDISZIPLINÄRE ZUSAMMENARBEIT
 - 2.4 ELTERN, NOTWENDIGE VERTEIDIGUNG, PROZESSBEGLEITUNG
 - 2.5 QUALIFIKATION DER FACHKRÄFTE
- C. VERBESSERTES VERFAHREN FÜR JUNGE MENSCHEN?

2.1 INFORMATION, BELEHRUNG

KINDGERECHTE INFORMATIONEN - REGELUNGEN

Beschuldigte

LEKJ (2010)

- Information zu Beginn eines jeden Kontaktes
- Ausführlich über die eigenen Rechte und den Ablauf des Verfahrens
- Umfassender Katalog mit möglichen Informationen
- An das Kind und die Eltern

Art. 4 JGG-RL – umgehende Belehrung des Kindes über Rechte ab Unterrichtung durch die Behörden über die Verdächtigung oder Beschuldigung
mündlich und/oder schriftlich und in einfacher und verständlicher Sprache

Opferzeug:innen

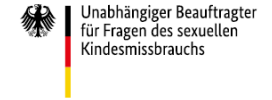
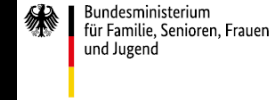
PL-KJS (2021)

Zur Umsetzung der UN-KRK für Opferzeug*innen

PL-KJS (2021)

beschreibt Informationspflichten in den unterschiedlichen Stadien des Strafverfahrens in kindgerechter Weise für

- Polizei
- StA
- Ermittlungsrichter:innen
- Spruchrichter:innen



Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren

Empfehlung von kinderrechtsbasierten Standards für den Umgang mit minderjährigen Opferzeuginnen und Opferzeugen



Entwickelt im Rahmen der Arbeit des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Juli 2021

§ 70a [neu] Unterrichtung des Jugendlichen

- (1) Wenn der Jugendliche davon in Kenntnis gesetzt wird, dass er Beschuldigter ist, so ist er unverzüglich zu informieren. Über die nächsten Angehörigen ist der Jugendliche ebenfalls unverzüglich zu informieren. Außerdem ist der Jugendliche über die gesetzlichen Vertreter zu informieren.
 - **§ 70a JGG**
 - Umfassender Katalog
 - „lebensfremde, nahezu groteske Überregulierung“
 - Wechselnde und in sich nicht konsistente Verwendung der Begriffe „Belehrungen“, „Mitteilungen“, „Unterrichtungen“ und „Informationen“ (Diemer/Schatz/Sonnen, § 70a, Rn. 6).
- (2) Soweit dies im Verfahren von Bedeutung ist oder sobald es dem Beschuldigten bekannt ist, ist der Jugendliche außerdem so früh wie möglich über Folgendes zu informieren:
 - 6. das Recht auf Anwesenheit der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter oder einer anderen geeigneten volljährigen Person in der HV [...]
- (3) Wird Untersuchungshaft gegen den Jugendlichen vollstreckt, so ist er außerdem darüber zu informieren, dass [...]

**Gem. 67a Abs. 2 S. 1
auch an gesetzliche
Vertreter:innen zu
richten**

KINDGERECHTE BELEHRUNG BESCHULDIGTER

§ 70b JGG: Belehrung muss angepasst sein an:

- Alter
- Entwicklungsstand
- Bildungsstand

Folge einer unverständlichen

Belehrung → unwirksam (Eisenberg/Kölbel, 2024, § 70b Rn. 5)

Auch international Belege dafür, dass Jugendliche die Belehrung nicht (vollständig) verstehen

(aktuell bspw. Studie aus England und Wales mit 61 Interviews, Kemp und Watkins, 2021)

Studie zur Kommunikation in jugendstrafrechtlichen Hauptverhandlungen (Artkämper, 2021)

12 Prozessbeobachtungen mit anschließenden leitfadengestützten Interviews

Subjektive Wahrnehmung der Angeklagten

- Alle wurden belehrt
- Nur ein Teil hat die Belehrung verstanden
 - Teils wird von Aussagepflicht ausgegangen
 - Aufgrund innerer Einstellungen
 - „Weil man das vor Gericht doch so machen muss“
 - Teils gab es Konzentrationsprobleme während der Belehrung

→ Auch Belehrung nicht formelhaft, sondern angepasst

§ 70a, b JGG

- Bundeseinheitliches Merkblatt, Beschuldigtenbelehrung, Belehrung des verhafteten Beschuldigten, § 114b StPO (schriftlich, wenn das nicht reicht - mündlich)
- Dokumentation, § 70a Abs. 5 JGG i.V.m. § 168b Abs. 3 StPO
- Formulierungshilfe der BAG-Polizei in der DVJJ (2020)
- Merkblätter für Grundzüge des JStV geeignet, nicht aber die Darstellungen der „nächsten anstehenden Schritte“ → Einzelfallabhängigkeit (Brunner/Dölling Rn. 3; Sommerfeld 2018, S. 298; Eisenberg/Kölbel, § 70a, Rn. 12)

KINDGERECHTE INFORMATIONEN IN DER PRAXIS

Sicht von Kindern und Jugendlichen (Graf-

van Kesteren, 2015, S. 14/15)

Teilstrukturierte Leitfadeninterviews mit 48 Kindern und Jugendlichen in straf- und/oder familienrechtlichen Verfahren

- Wünsche nach mehr Transparenz und Verständnis
- insbesondere vor polizeilicher Vernehmung fühlen sie sich zu wenig informiert
- Information fand hauptsächlich durch Eltern statt → Gefahr des Interessenkonflikts und der Abhängigkeit vom Wissenstand der Eltern



Für Opferzeug:innen (Funke, 2024)

Teilstandardisierte, quantitative Befragung der zuständigen Abteilungsleitungen und Referent:innen der Landesjustizverwaltungen aller Bundesländer mittels eines Online-Fragebogens im Jahr 2023 (n=16)

- In 13 von 16 BL sind kindgerechte Informationsmaterialien zum Ablauf eines Strafverfahrens bekannt
- Fast die Hälfte der Verwaltungen hat solche Materialien selbst erstellt
- Informationen in anderen Sprachen richten sich ausschließlich an Erwachsene, nicht an Kinder und Jugendliche
- 9 BL wissen nicht, wie Informationen ausgegeben werden

KINDGERECHTE INFORMATIONEN IN DER PRAXIS



Auf dem Weg zur kindgerechten Justiz

Ein erster Blick in die gute Praxis der Bundesländer

(Graf-van Kesteren, 2021)

Für Opferzeug:innen (Graf-van Kesteren, 2021, S. 27)

- Kindgerechte Anschreiben, Printmedien und hybride Formate (bspw. BMJ „Ich habe Rechte“; Sachsen und S-H Spiel- und Lernbroschüre „Rasmus Rabe“, NRW „Alles klar, Justitia!“ ...)
- Kindgerechte Informationen online (bspw. M-V „Jugendseite“ in jugendgerechter Sprache Ablauf eines Strafverfahrens; NRW Seite zur Prozessbegleitung; Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) ein kindgerechtes Erklärvideo zum Thema „Kinder und Justiz: deine Rechte“)
- Unterrichtsmaterial bereitstellen, das Rechtswissen vermittelt
- Gerichte stehen für Kinder und Schulklassen offen, Klassenausflüge in den Gerichtssaal (bspw. Sachsen, Bln, HH)
- Richter*innen kommen in die Schulen (bspw. HH; Sachsen)
- Pädagogische Fachkräfte in ihrem Rechtswissen schulen (bspw. S-H, B-W)
- Spezifische Rechtsberatung für Kinder (bspw. B-W, HH)
- Automatische Vermittlung von Opferberatung nach Kontakt mit Polizei (bspw. Bln)

VERBESSERUNGEN?

- Veränderungen vor allem für Beschuldigte im Ermittlungsverfahren
- § 70a JGG bedeutsame Regelung, Herausforderung an Arbeitsbelastung der Praxis
- Grundsätzlich Verbesserung durch gestufte Unterrichtung in verständlicher Form
- Aber: Gefahr der Unterrichtung als „dysfunktionaler Formalismus“ (vgl. Kölbel 2021),
 - Denn zu viel Information kann verunsichern, Distanz zwischen formalisiertem Verfahren und jugendlicher Lebenswelt kann zunehmen (vgl. Kölbel 2021, Sommerfeld 2018); vor allem durch Schriftform (Eastwood et al., 2015; Mc Cardle et al. 2020)
 - Daraus resultiert Verpflichtung für alle am Jugendverfahren Beteiligten, ergänzend in individuell angepasster Sprache aufzuklären
 - Es geht um die „Qualität“ der Vermittlung der Information und nicht in erster Linie um die „Quantität“
- Grundsätzlich Verbesserung durch Anwesenheit mind. eines unterstützenden Dritten
 - § 51 Abs. 6 S. 4 JGG Mglw. Rollenkonflikt der JGH/JuHiS bei „Ersatz“ (s. bei JGH/JuHiS)

2.2 VERNEHMUNG (UMGEBUNG, SPRACHE, AUDIOVISUELLE AUFZEICHNUNG)

KINDGERECHTE VERNEHMUNG - UMGEBUNG

Sicht von Kindern und Jugendlichen (Graf-van Kesteren, 2015; 48 teilstrukturierte Leitfadeninterviews Kindern und Jugendlichen)

- kalt und steril
- Wunsch war nicht nach kindlicher Ausgestaltung, aber insgesamt wärmer und freundlicher
- Als besonders störend wurden gemeinsame Wartezimmer empfunden

Für Opferzeug:innen (Graf-van Kesteren, 2021, S. 8)
Mindestens in den Justizministerien HH, Nds, S-A sowie S-H existierte ein Überblick über die quantitative Anzahl der kindgerechten Räume in den Gerichtsgebäuden

Für Opferzeug:innen (Funke, 2024)
Teilstandardisierte, quantitative Befragung der zuständigen Abteilungsleitungen und Referent:innen der Landesjustizverwaltungen aller Bundesländer mittels eines Online Fragebogens (n=16)

- Hälfte der BL wissen nicht, wie viele Räume ausgestattet sind
- Anzahl unterschiedlich, Berlin bspw. nur ein Raum
- Keine standardisierte Einrichtung
- Zwei Drittel der BL geben an, dass kindgerechte Räume anderer Institutionen genutzt werden (bspw. Childhood-Häuser)



Beispiel für eine externe Institution, in der Vernehmungen durchgeführt werden können: Childhood-Häuser (z.B. in Hamburg Kompetenzzentrum für Kinderschutz! am UKE)

- Interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Vernehmungen in kindgerechter, lockerer Umgebung
- Möglichkeit der Videovernehmung

Erstes Childhood-Haus im Herbst 2018 in Leipzig, weitere in Hamburg, Berlin, Heidelberg, Ortenau, Düsseldorf, Schwerin, Flensburg, München und Frankfurt.

KINDGERECHTE VERNEHMUNG

Gesetzliche Regelung: § 241a StPO (seit 2009)

- Schutzbedürftigkeit von Zeug:innen unter 18 Jahren
- Vernehmung in der HV nur durch den:die Vorsitzende:n
- Weitere Beteiligte haben nur mittelbares Fragerecht

PL-KJS (2021) fordert für die richterliche Vernehmung u.a.:

- Verwendung kindgerechter Sprache
- Aktives Kennenlernen in der „Aufwärmphase“
- Keine Suggestivfragen
- für Laien verständliche Sprache



Handreichung für Richter*innen

Arbeitshilfe zur Ausgestaltung einer kindgerechten Justiz im Familiengerichts- und Strafverfahren

DKHW (2021). Handreichung Richter:innen

- Befragungstechniken zur Förderung kindlicher Aussagefähigkeiten (Kommunikationsregeln, Aufwärmphase, Anregen eines möglichst freien Erinnerungsabrufs mit Erzählaufforderungen, offenen und anderen erwünschten Fragen, Vermeiden von Fragen mit Antwortvorgaben, Befragung zu mehrfach ähnlichen Ereignissen)
- Nonverbale und verbale Möglichkeiten der sozioemotionalen Unterstützung

Sicht von Kindern und Jugendlichen (Graf-van Kesteren, 2015; 48 teilstrukturierte Leitfadeninterviews Kindern und Jugendlichen)

- Fehlende Empathie und Leichtigkeit
- Polizist:innen wurden als emphatischer wahrgenommen
- Kleine Gesten (Lächeln oder ein sich bedanken) gelten als wertschätzend
- Fachbegriffe wurden als unverständlich wahrgenommen
- Frageweise oft unter Druck setzend und verunsichernd

VERNEHMUNG VON ZEUG:INNEN, § 58A STPO

VIDEOVERNEHMUNG

§ 58a Abs. 1 S.1 Kann-Vorschrift

§ 58a Abs. 1 S. 2 Soll-Vorschrift (schutzwürdige Interessen Minderjähriger)

§ 58a Abs. 1 S. 3 „Muss“ bei Sexualdelikten nach Zustimmung, ansonsten Verpflichtung in der HV auszusagen

Aufzeichnung für strafprozessuale Zwecke zu dulden

Zweck: Verhinderung von
Mehrfachvernehmungen
Nr. 19 I RiStBV

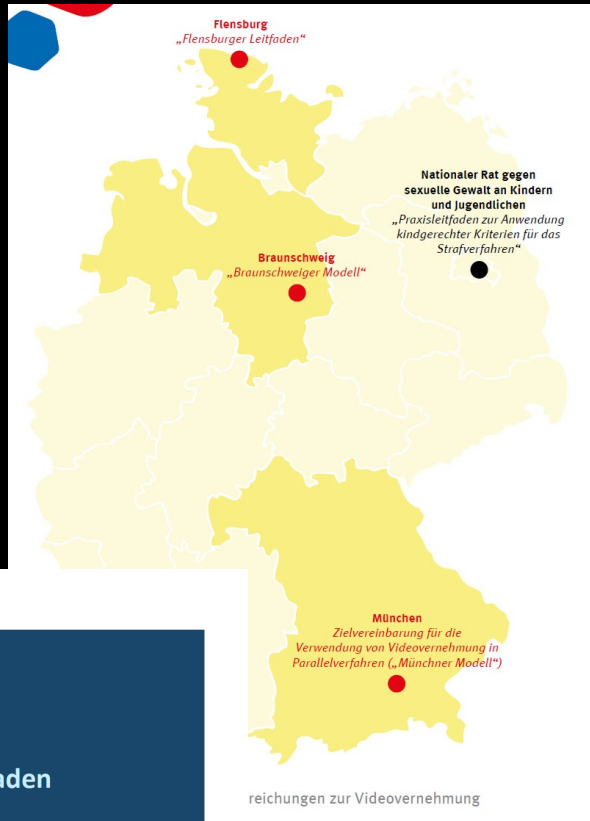
Weiterer Zweck:
„Beweissicherung, insbes.
bei bedeutsamen
Erstaussagen von kindlichen
Opferzeugen“

Besonders schutzbedürftige Zeugen;
Beschleunigungsgebot, wenn Zeuge
zugleich Verletzter

§ 48a Abs. 1 StPO Pflicht zur
Überprüfung und Beachtung der
Schutzbedürftigkeit durch die
Ermittlungsbehörden (vorher in § 48
Abs. 3)

§ 48a Abs. 2 StPO besonderer
Beschleunigungsgrundsatz bei Straftaten
zum Nachteil Minderjähriger (neu
eingeführt: 2021 Gesetz zur Bekämpfung
sexualisierter Gewalt gegen Kinder)

VIDEOVERNEHMUNG IN DER PRAXIS



(Graf-van Kesteren, 2021)

Leitfaden
für die richterliche Vernehmung
von Zeugen gemäß § 58a StPO

Bund-Länder-Arbeitsgruppe
„Konsequente Umsetzung des § 58a StPO“

Für Opferzeug:innen (Funke, 2024)

Teilstandardisierte, quantitative Befragung der zuständigen Abteilungsleitungen und Referent:innen der Landesjustizverwaltungen aller Bundesländer (BL) mittels eines Online Fragebogens 2023 (n=16)

- PL-KJS (2021): an verschiedenen Stellen Videovernehmung und Verweis auf den „Flensburger Leitfaden für die richterliche Videovernehmung“.
- Bund-Länder-Arbeitsgruppe Leitfaden gemeinsam erstellt und im Juni 2022 den Justizminister:innen vorgelegt
- Große regionale Unterschiede bei der Durchführung
- 14 BL ist bekannt, wie viele Gerichte für eine getrennte Videovernehmung nach §§ 168e i.V.m. 58a StPO eingerichtet sind
- ein Drittel BL keine Angaben dazu, ob die Videovernehmung in der HV in der Regel ersetzend gemäß § 255a Abs. 2 StPO vorgeführt wird
- 7 BL spezialisierte Ermittlungsrichter:innen für die Videovernehmung
- 6 BL spezialisierte Jugendrichter:innen
- Über 50% der BL keine Auskunft über die Anzahl der für Videovernehmung geschulten Richter:innen
- Bewertung: Videovernehmungen flächendeckend sowie fachlich und technisch fundiert durchführen, Sicherstellung qualifizierten Personals, Schulung von Richter:innen und Staatsanwält:innen
- Einrichtung interdisziplinärer, länderübergreifender und regelmäßiger Austauschrunden, Bereitstellung zeitlicher und finanzieller Ressourcen

AUDIOVISUELLE AUFZEICHNUNG

Art. 9 JGG-RL: Grds. soll jede Befragung von der Polizei oder einer anderen Strafverfolgungsbehörde aufgezeichnet werden, wenn im Einzelfall verhältnismäßig

- § 70c Abs. 2 S. 1 JGG Kann-Aufzeichnung → polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche Beschuldigtenvernehmung, außerhalb der HV, pflichtgemäße Ermessensausübung (§ 163a Abs. 1 S. 2 StPO iVm § 2 Abs. 2 wird davon verdrängt)
- Für: sehr geringes Alter, Entwicklungsverzögerungen, sonstige Benachteiligungen (BT-Dr. 19/13837, 34). Gegen: Geringfügigkeit oder eine absehbare Diversion
- Neu § 70c Abs. 2 S. 2 JGG – Muss-Aufzeichnung für andere als richterliche Vernehmungen eine zwingende Aufzeichnung in Bild und Ton, wenn Fall der notwendigen Verteidigung, aber kein Verteidiger anwesend
- § 70c Abs. 4 JGG erfordert Terminabstimmungen mit Verteidigern, daher wohl eher selten
- § 70c Abs. 2 S. 3 JGG alle, auch richterliche Beschuldigtenvernehmungen (z.B. §§ 115, 115a StPO), im Ermittlungsverfahren unabhängig von der Anwesenheit eines Verteidigers aufzuzeichnen, mit Verweis auf die Fallgruppen gemäß § 136 Abs. 4 S. 2 StPO
 1. bei vorsätzlich begangenen Tötungsdelikten
 2. bei besonderer Schutzbedürftigkeit der Beschuldigten, wenn sie erkennbar unter eingeschränkten kognitiven Fähigkeiten oder einer schwerwiegenden seelischen Störung leiden

Für Beschuldigte unter 18 Jahren nicht verpflichtend, auch nicht, wenn schutzwürdige Interessen dadurch besser gewahrt wären!

Haben Sie schon Erfahrungen mit einer audiovisuellen Aufzeichnung auch in anderen Kontexten (wie etwa einer Zeugenvernehmung) gesammelt? (n=414)

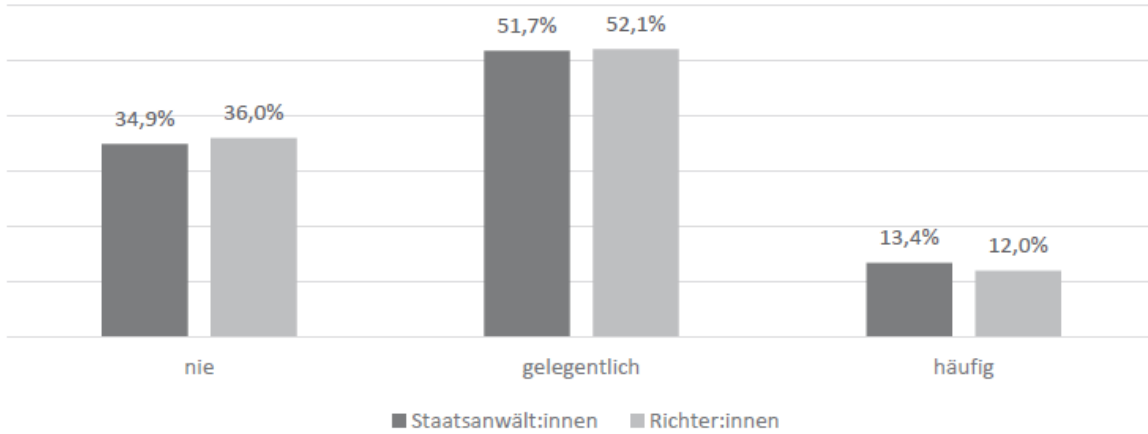


Abbildung 25: Erfahrung mit audiovisuellen Aufzeichnungen

Sind in Ihrem Bereich die technischen Mittel zu einer audiovisuellen Aufzeichnung einer strafrechtlichen Beschuldigtenvernehmung mit vertretbarem Aufwand verfügbar? (n=405)

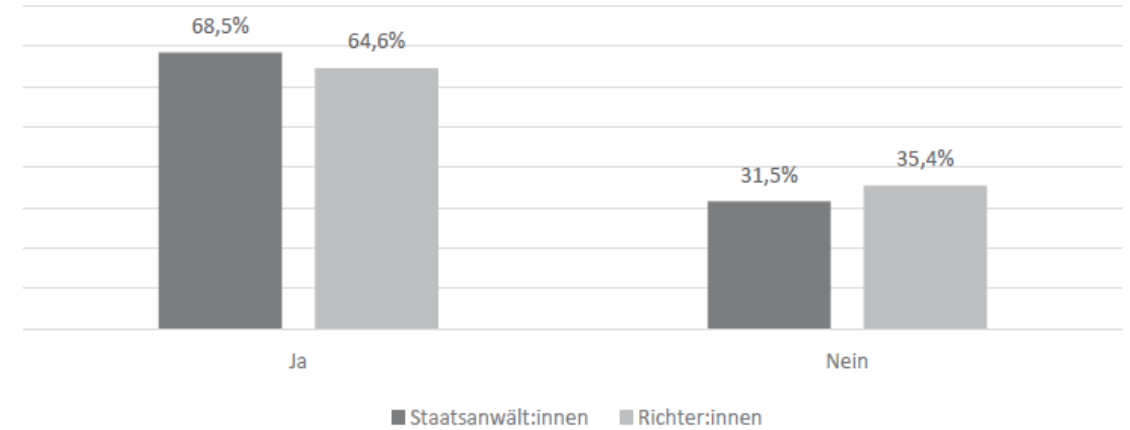


Abbildung 26: Verfügbarkeit technischer Mittel zur audiovisuellen Aufzeichnung

Anteil der Befragten, die audiovisuelle Aufzeichnungen von Beschuldigtenvernehmungen nach § 70c Abs. 2 JGG und § 136 Abs. 4 S.2 StPO veranlasst haben (n=410)

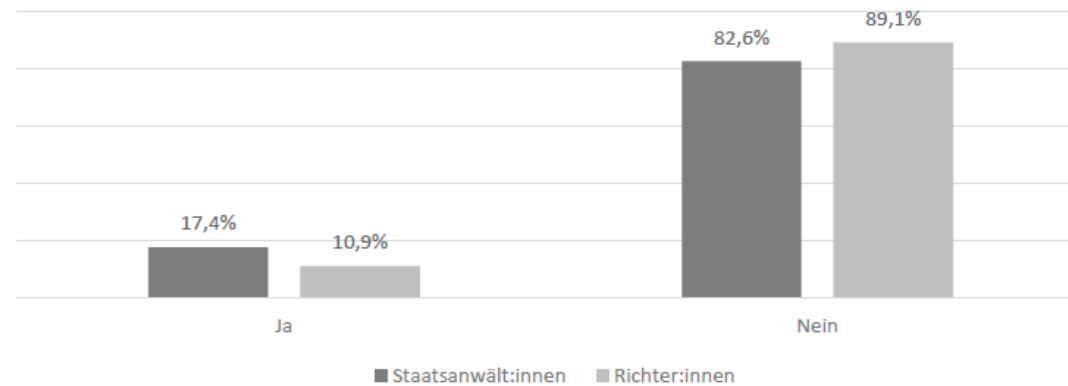


Abbildung 27: Anteile der Veranlassung von audiovisuellen Aufzeichnungen

VERBESSERUNG?

- Kriterium nach der RL 800/2016 das Kindeswohl
- Ziele und Erwartungen: Schutz vor selbstbelastenden Aussagen (Neubacher/Bachmann ZRP 2017, 140, 141; Eisenberg & Kölbl, 2021, § 70c Rn. 18), Verbesserung der Wahrheitsfindung, Beschleunigung der HV, Schutz vor rw Vernehmungsmethoden (Meyer-Goßner & Schmitt/Schmitt, 2021, § 136 Rn. 19a)
- ABER: mgl. auch negative Auswirkungen auf Aussageverhalten (vgl. Rodenbeck & Sommerfeld 2021):

„Die Ausweitung audiovisueller Aufzeichnungen kann einen **erheblichen Eingriff in die Rechte von Jugendlichen** darstellen, die nicht immer – wie Erwachsene – in der Lage sind, bei aufgezeichneten Aussagen **deren Wirkung auf spätere Rezipienten zu bedenken**. Bei Jugendlichen besteht eher die **Gefahr**, dass sie sich durch **unüberlegtes Verhalten schaden** oder aber **eingeschüchtert** sind und deshalb zum Beispiel für sie **‚günstige‘ Umstände ihrer persönlichen Umstände und Entwicklung nicht vortragen**, die auch für eine angemessene und effiziente Rechtsfolgeentscheidung wichtig sein können.“ (Bericht der Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahren 2015)

Sowie: mgl. rechtswidrige Weitergabe an Medien oder andere Dritte →
Potenzial für öffentliche (Vor-)Verurteilungen besonders negativ für Jugendliche, daher sind drohenden Folgen einer unbefugten Veröffentlichung zu bedenken (vgl. Rodenbeck & Sommerfeld 2021, 190)

2.3 JGH/JUHS, INTERDISZIPLINÄRE ZUSAMMENARBEIT

Veränderungen der Rolle der JGH/JuHiS durch das
„Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von
Beschuldigten im Jugendstrafverfahren“ 2019

1. Zeitpunkt der Unterrichtung der JGH/JuHiS
2. Berichterstattung durch die JGH/JuHiS,
3. Voraussetzungen der Anklageerhebung in Bezug auf das Vorliegen eines Berichtes sowie
4. Anwesenheit der JGH/JuHiS in der Hauptverhandlung (Höynck & Ernst 2020, 252)

- Stellenanzahl seit 1.1.2019 überwiegend gleichgeblieben (55,6%)
- In den letzten fünf Jahren grundlegende Veränderungen in der Organisationsstruktur 26,1 %

Forschungsprojekt „Jugend(hilfe) im Strafverfahren“ Neue Gesetzeslage, veränderte Aufgaben und die Perspektive der jungen Menschen

am Deutschen Jugendinstitut (DJI) (Schmoll & Lampe 2021)
<https://www.dji.de/ueber-uns/projekte/projekte/jugendhilfe-im-strafverfahren.html>

Modul 1: Adressatenbefragung: qualitative Befragung (leitfadengestützte Interviews) plus Gruppendiskussionen mit Jugendlichen im Jugendarrest und in ambulanten sozialpädagogischen Angeboten

Teilmodul 2a: 10 qualitative Interviews mit Fachkräften der Jugendhilfe im Strafverfahren (+Follow-up-Erhebung)

Teilmodul 2b: Jugendgerichtshilfeb@rometer II: bundesweite Institutionenbefragung, Jugendämter (beteiligt n=373 (von 575))

ZEITPUNKT DER UNTERRICHTUNG DER JGH

- § 38 Abs. 3 JGG a.F.: Heranziehung der JGH „so früh wie möglich“. Die Einschränkung „vor Anklageerhebung“ existiert nicht (JGG-RL)
- Zwar bereits vorher PDV (Polizeidienstvorschrift) 382 Nr. 3.2.7 / Nr. 32 Ziff. 1 MiStra (Anordnung über die Mitteilungen in Strafsachen): JGH/JuHiS sollte in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende die Einleitung des Verfahrens mitgeteilt werden
- Mit Fokus auf das Beschleunigungsprinzip § 70 Abs. 2 S. 1 JGG gesetzlich klargestellt: die JGH ist von der Einleitung des Verfahrens **spätestens zum Zeitpunkt der Ladung des Jugendlichen zu seiner ersten Vernehmung als Beschuldigter** zu unterrichten
- frühe Unterrichtung erfolgt in der Regel durch die **Polizei**, zu Beginn aber wenig Information, daher nur erste Infos ohne konkreten Handlungsauftrag für die JGH/JuHiS

→ Jugendamtsbericht der Polizei oder Mitteilung der StA, ob Einstellung/Diversion intendiert. Erfordert erhöhte Kommunikation zwischen den Behörden.

Tab. 17: Zeitpunkt der Informationen der Polizei an das Jugendamt

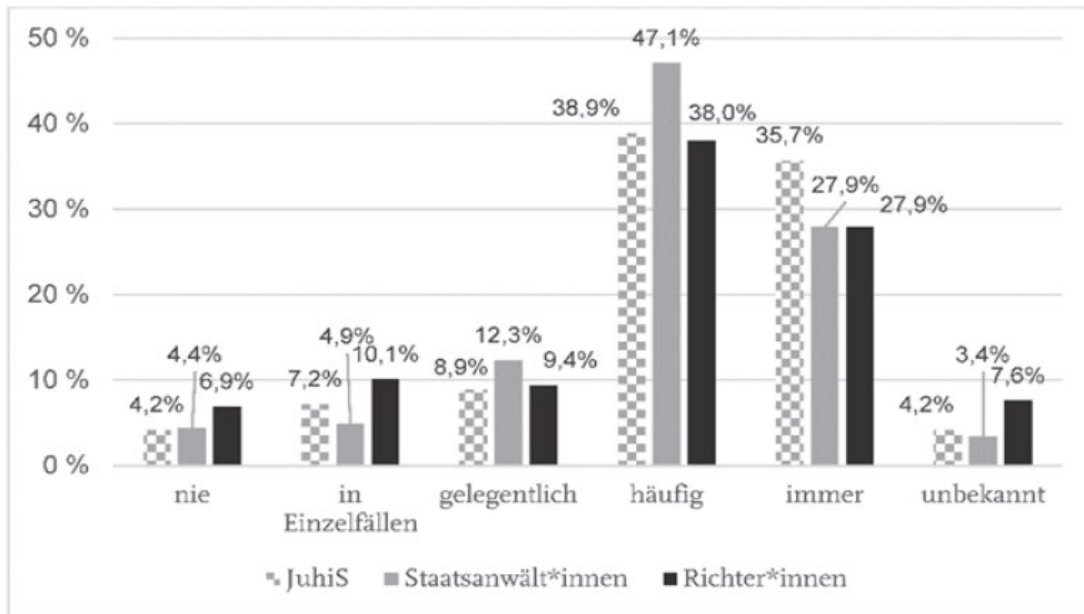
„Zu welchem Zeitpunkt wird Ihre Jugendhilfe im Strafverfahren/ Jugendgerichtshilfe in der Regel durch die Polizei informiert, dass ein Verfahren gegen einen jungen Menschen eröffnet wurde?“ (Mehrfachauswahl möglich; n=361)	
	Prozent
vor der Ladung zur ersten Vernehmung als Beschuldigte:r durch die Polizei	47,7 %
nach der ersten Vernehmung als Beschuldigte:r durch die Polizei	38,5 %
nach Abgabe des Falls an die Staatsanwaltschaft	28,0 %
nach Entscheidung der Staatsanwaltschaft über die Eröffnung eines Strafverfahrens	14,1 %
wöchentlich gesammelt	5,6 %
monatlich gesammelt	1,4 %
im Quartal gesammelt	0,6 %
Der Zeitpunkt variiert stark nach der polizeilichen Sachbearbeitung.	41,6 %
Eine bestehende Kooperationsvereinbarung regelt den Zeitpunkt für unterschiedliche Konstellationen.	1,9 %

(JGH Barometer 2022, Schmoll et al., 2024, S. 68)

→ JuHiS wird oft sehr spät informiert

ANKLAGEN VOR BERICHTERSTATTUNG

Abbildung 5: Anklagen vor Berichterstattung der JuhiS aus Sicht der JuhiS (n=359)⁶⁸ sowie Staatsanwält*innen (n=204) und Richter*innen (n=276)⁶⁹



(Schmoll & Lampe, 2024)

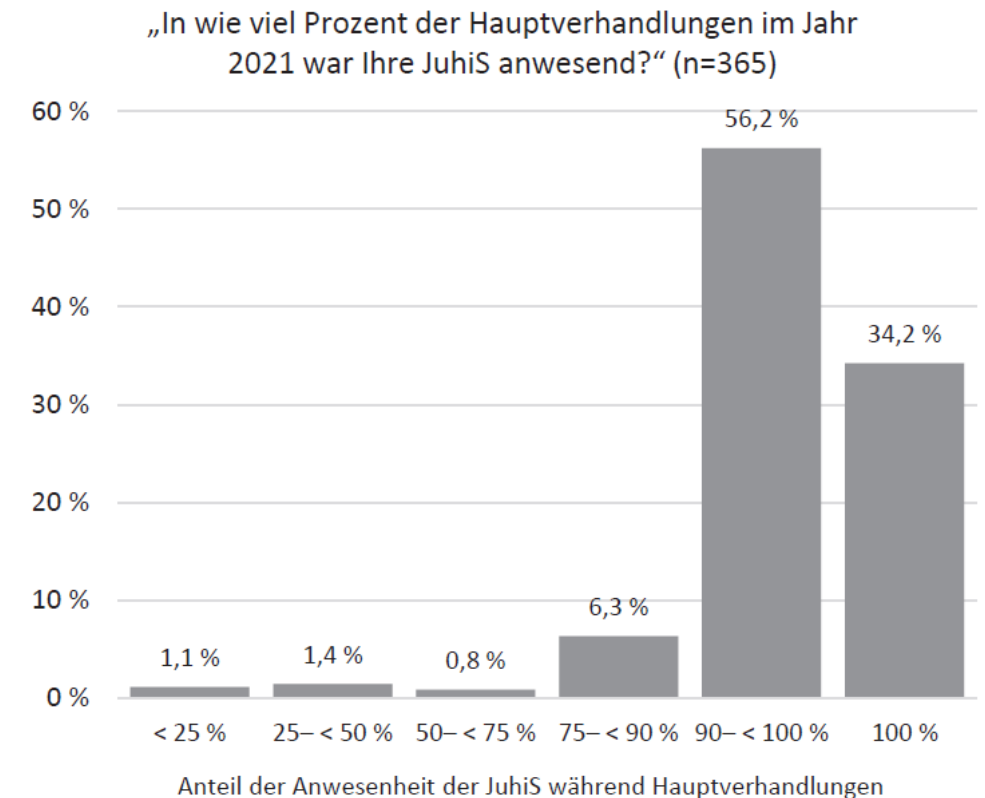
- Jugendgerichtsbarometer: 27,9% der Staatsanwält:innen und Richter:innen geben an, dass Anklagen ohne vorherige Berichterstattung der JuhiS im Jahr 2021 „immer“ geschehen seien → fehlende Umsetzung des neuen § 46a JGG, Handeln entgegen der aktuellen Gesetzeslage (Höynck et al. 2022)

- § 46a S. 1 JGG macht deutlich, dass **im Regelfall keine Anklageerhebung vor einer Berichterstattung der JGH/JuhiS erfolgen darf**
- **Aber** Anklage dann vor einer Berichterstattung JGH/JuhiS möglich, wenn dies **dem Wohl des Jugendlichen dient und zu erwarten ist, dass das Ergebnis der Nachforschungen spätestens zu Beginn der Hauptverhandlung zur Verfügung stehen wird.**

ANWESENHEITSPFLICHT IN DER HV

- Früher h. M.: die gerichtlichen Heranziehungspflicht als **Anwesenheitsrecht** (nach § 52 SGB VIII im pflichtgemäßen Ermessen)
- **§ 38 Abs. 4 S. 1 JGG**: ein Vertreter der JGH/JuHiS nimmt an der Hauptverhandlung teil, **soweit** darauf nicht von JGericht/JStA **nach Abs. 7** verzichtet wird **auf Antrag der JGH/JuHiS** (Antrag im Lichte des umfassenden Betreuungsauftrages aus § 52 SGB VIII ein **Ausnahmefall** → dann Verlesung des schriftlichen Berichts in der HV - § 50 Abs. 3 S. 3 JGG)
- Es besteht also eine grundsätzliche **Anwesenheitspflicht** Begründung Antrag: nicht hinreichend Verweis auf fehlenden Kontakt oder Organisationsprobleme/ mangelnde Personalausstattung

Abb. 13: Anwesenheit der JuHiS in Hauptverhandlungen im Jahr 2021

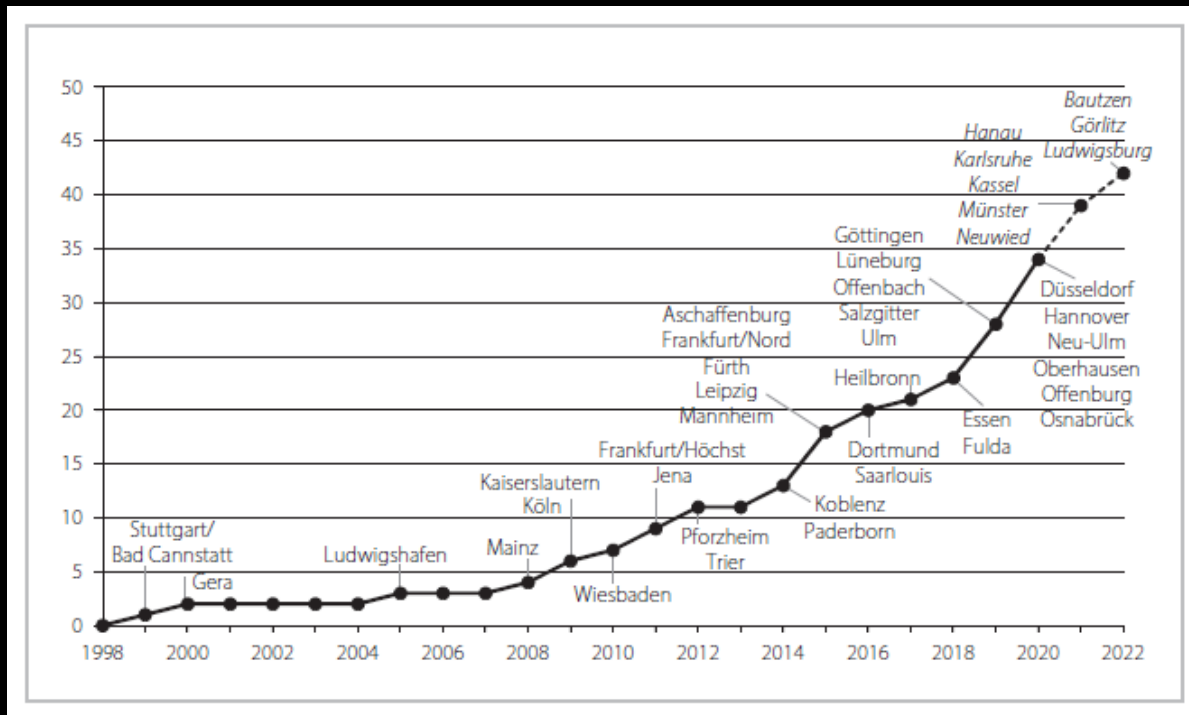


(JGH Barometer 2022, Schmoll et al., 2024)

- Anwesenheits- und Berichtspflicht – nach Trenczek (2021) im Widerspruch mit der eigenen, sozialrechtlich normierten Aufgabe des Jugendamts, den Kommunen als Selbstverwaltungsangelegenheit übertragen (Zugriff der Justiz auf die Ressourcen nach Art. 28 Abs. 2 GG)

HÄUSER DES JUGENDRECHTS

- ❖ Seit Juni 2021 § 37a JGG rechtliche Grundlage für die behördenübergreifende Zusammenarbeit in Gremien normiert (BR-Drs. 5/21, S. 30) (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)



Lohrmann & Schaerff, 2021

Vorteile

- Enge Zusammenarbeit
- Abgestimmte und koordinierte Vorgehensweise, um isolierte Einzelmaßnahmen oder sogar sich gegenseitig konterkarierende Herangehensweisen zu verhindern

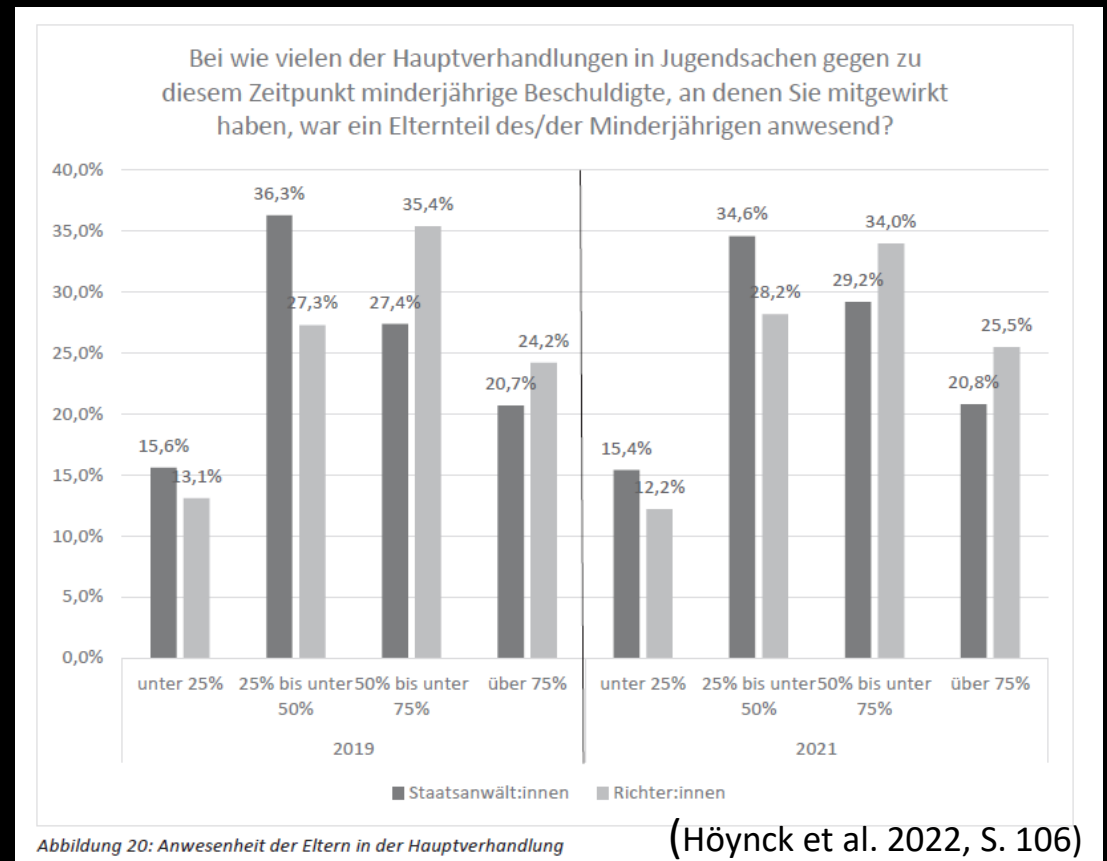
Nachteile

- Enge Verbindung von Exekutive und Judikative (eng verzahnte Zusammenarbeit von Jugendgericht (richterlichen Unabhängigkeit sowie Neutralität und Unvoreingenommenheit) und Strafverfolgungsbehörden)
- Geht trotz § 37a Abs. 2 JGG über das (verfassungs-)rechtlich zulässige Maß hinaus (Lohrmann 2024)?
- Frage, ob frühe Kooperation nicht die Hauptverhandlung vorwegnimmt und mit dem Grundsatz des fairen Verfahrens vereinbar

2.4 ELTERN, NOTWENDIGE VERTEIDIGUNG, PROZESSBEGLEITUNG

ROLLE DER ELTERN § 67 JGG

- **Stärkung der Stellung der Erziehungsberechtigten**
- 67a Abs. 1 und 2 JGG sehen vor, dass beide (!) Elternteile in der Regel alle Mitteilungen an den Beschuldigten erhalten, und alle Informationen (nach § 70a JGG), die auch der Jugendliche erhält und zwar „so bald wie möglich“ → individuelles Recht des Jugendlichen als nicht disponible Muss-Regelung
- Recht auf Begleitung durch Erziehungsberechtigte / gesetzliche Vertreter für Jugendliche (§ 109 Abs. 1 JGG)
- Für Gerichtsverhandlungen und nun auch gesetzliche Fixierung **des Anwesenheitsrechts bei Vernehmungen in § 67 Abs. 3 JGG**, um wesentlich zur Rechtssicherheit in schwierigen und konfliktgeladenen Vernehmungssituationen beizutragen



Art. 15 JGG-RL - Begleitung durch einen Träger der elterlichen Verantwortung während des Verfahrens

Art. 5 JGG-RL - Umgehende Information eines Trägers der elterlichen Verantwortung

→ Neuen Regelungen zur Information von Eltern haben Anwesenheitsraten kaum verändert

NOTWENDIGE VERTEIDIGUNG

Art. 6 JGG-RL - Unverzögliche Unterstützung ab Kenntnis der Beschuldigtenstellung, d.h. u.a. noch vor der Befragung durch Polizei oder andere Strafverfolgungs- oder Justizbehörden

§ 68 Notwendige Verteidigung

~~Der Vorsitzende bestellt dem Beschuldigten einen Verteidiger~~ Ein Fall der notwendigen Verteidigung liegt vor, wenn

1. ~~einem im Verfahren gegen einen~~ Erwachsenen ein ~~Verteidiger zu bestellen wäre~~ Fall der notwendigen Verteidigung vorliegen würde,
2. ~~dem den~~ Erziehungsberechtigten und ~~dem den~~ gesetzlichen Vertreter~~n~~ ihre Rechte nach diesem Gesetz entzogen sind,
3. ~~der die~~ Erziehungsberechtigten~~n~~ und ~~der die~~ gesetzlichen~~n~~ Vertreter nach § 51 Abs. 2 von der Verhandlung ausgeschlossen worden sind und die Beeinträchtigung in der Wahrnehmung ihrer Rechte durch eine nachträgliche Unterrichtung (§ 51 Abs. 4 Satz 2) oder die Anwesenheit einer anderen geeigneten volljährigen Person nicht hinreichend ausgeglichen werden kann,
4. zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Entwicklungsstand des Beschuldigten (§ 73) seine Unterbringung in einer Anstalt in Frage kommt oder
5. ~~gegen ihn Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung gemäß § 126a der Strafprozeßordnung vollstreckt wird, solange er das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat; der Verteidiger wird unverzüglich bestellt~~ die Verhängung einer Jugendstrafe, die Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe oder die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt zu erwarten ist.

JGG-RL Vorgaben für Jugendliche und Heranwachsende

1. materielle Voraussetzungen der Unterstützung **(Beiordnungsgründe),**
2. Zeitpunkt der Unterstützung **(Beiordnungszeitpunkt)**
3. Inhalt der Unterstützung **(Beteiligungs-/Mitwirkungserfordernisse)**

umgesetzt in §§ 68, 68a, 68b JGG (i.V.m. § 109 JGG) i.V.m. §§ 140, 141 StPO ergänzt durch PKH-RL (§§ 140, 141, 141a StPO)

§ 68A JGG – ZEITPUNKT DER BESTELLUNG

➤ Regelfall, § 68a Abs. 1 S. 1 JGG

- Pflichtverteidiger wird **von Amts wegen** bestellt (§ 68a Abs. 1 S. 1 JGG i.V.m. § 141 Abs. 2 S. 1 StPO), unabhängig von einem Antrag des Jugendlichen, (im ErwachsenenstrafR Nebeneinander von Amts- und Antragsbeordnung)
- spätestens, bevor Vernehmung des Jugendlichen oder Gegenüberstellung mit ihm (= „Verteidigung der ersten Stunde“) → **Starke Vorverlagerung** (früher: erst nach Anklageerhebung)

➤ § 68a Abs. 1 S. 2 JGG Ausnahme

Danach gilt S. 1 nicht, wenn ein Fall der notwendigen Verteidigung allein deshalb vorliegt, weil dem Jugendlichen ein **Verbrechen** zur Last gelegt wird, ein **Absehen von der Strafverfolgung nach § 45 Absatz 2 oder 3 zu erwarten** ist und die Bestellung eines Pflichtverteidigers zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt auch unter Berücksichtigung des Wohls des Jugendlichen und der Umstände des Einzelfalls **unverhältnismäßig** wäre.

Grund:

Delikte, bspw. Abziehdelikte = Raubdelikte, die ein Verbrechen sind (Mindeststrafe 1 Jahr) und dennoch jugendtypisch, Diversion mgl., keine formelle Sanktionierung



VERBESSERUNGEN?

In wie viel Prozent der von Ihnen bearbeiteten Jugendsachen war der:die Jugendliche:Heranwachsende in der Hauptverhandlung verteidigt?				
Verteidigungen	2019		2021	
	Staatsanwält:innen	Richter:innen	Staatsanwält:innen	Richter:innen
weniger als 10%	4,4%	6,2%	1,7%	4,6%
10% bis weniger als 25%	37,8%	24,1%	23,3%	16,0%
25% bis weniger als 50%	38,5%	33,3%	34,3%	34,5%
50% bis weniger als 75%	13,3%	12,3%	31,4%	16,8%
75% bis weniger als 90%	1,5%	3,1%	4,7%	5,0%
mindestens 90%	4,4%	21,0%	4,7%	23,1%

Tabelle 37: Fälle mit Verteidigung der Jugendlichen in Hauptverhandlungen

Höynck et al. 2022, S. 106)

Tab. 59: Entwicklung der Beteiligung von Pflichtverteidiger:innen in Jugendstrafverfahren durch die JGG- und StPO-Änderungen 2019

„Wie hat sich durch das Inkrafttreten der neuen Regelungen im Jugendgerichtsgesetz und in der Strafprozessordnung zur notwendigen Verteidigung die Beteiligung von Pflichtverteidiger:innen in Jugendstrafverfahren entwickelt? Die Beteiligung von Pflichtverteidiger:innen hat/ist ...“ (n=349)	
	Prozent
... stark zugenommen.	13,2 %
... etwas zugenommen.	51,3 %
... gleichgeblieben.	35,5 %
... etwas abgenommen.	0,0 %
... stark abgenommen.	0,0 %

(JGH Barometer 2022, Schmoll et al., 2024, S. 186)

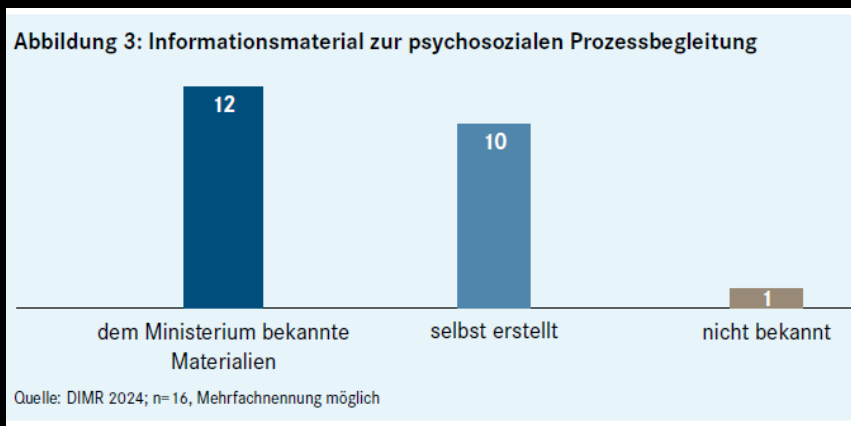
- ❖ Deutliche Zunahmen, auch nach den Einschätzungen der Jugendämter
- ❖ Zunahmen auch bezogen auf zur Anklage gelangte Fälle, bei denen bereits im Vorverfahren eine Verteidigung beteiligt war
- ❖ Parallel dazu Anstieg von Beiordnungen
- ❖ Nur geringe Veränderungen der Verteidigung in vor Anklage erledigten Verfahren durch Diversion
- ❖ Trend der Verbesserung der Verteidigung auch im Vorverfahren bei Verfahren mit Anklage

BEISTAND UND PSYCHOLOGISCHE PROZESSBEGLEITUNG FÜR KINDER UND JUGENDLICHE ALS VERLETZTE

Prozessbeistands in der Nebenklage, § 406 h StPO → Ist dem verletzten Kind oder Jugendlichen unter den Voraussetzungen des § 397a Nr. 4 u. Nr. 5 beizuordnen

Psychologische Prozessbegleitung, § 406g StPO
 → Ist dem verletzten Kind oder Jugendlichen unter den Voraussetzungen des § 397a Nr. 4 u. Nr. 5 beizuordnen
 → Hat ein Anwesenheitsrecht bei Vernehmungen und in der Hauptverhandlung
 → Anspruch auf Vergütung gegen die Staatskasse, §§ 5-8 PsychPbG

Nr. 4	Nr. 5
Verletzte*r ist unter 18. Jahre zum Zeitpunkt der Tat	Verletzte*r ist unter 18. Jahre zum Zeitpunkt der Antragsstellung
Opfer einer Tat gem. Nr. 4, d.h. insb. Sexualdelikte (und § 225 StGB)	Opfer einer Tat gem. Nr. 5, unter anderem §§ 221, 226, 249 f. StGB
	Kann Interessen noch nicht selber genug wahrnehmen kann



Funke, 2024, S. 25

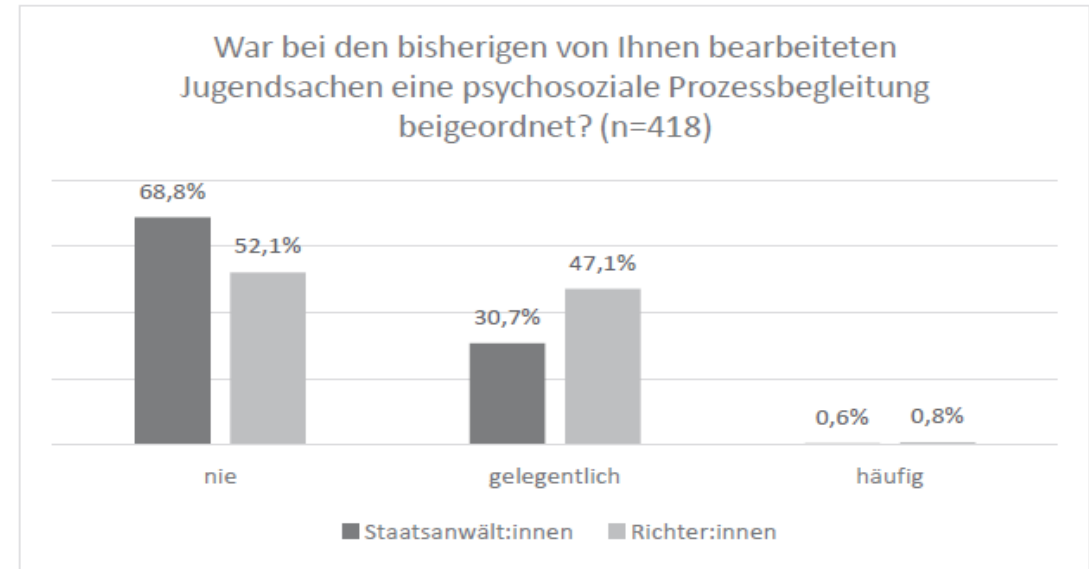


Abbildung 24: Beiordnung psychosozialer Prozessbegleitung

(Höyneck et al. 2022, S. 115)

EVALUATION DER PSPB (TRESKOW ET AL. 2022)

Abbildung 7 Gruppenvergleich: „Ich habe den Eindruck, dass im Vergleich zu anderen Verfahren, Zeug*innen weniger Angst vor ihrer Aussage vor Gericht haben, wenn sie von PSPB begleitet werden“, Angaben in Prozent

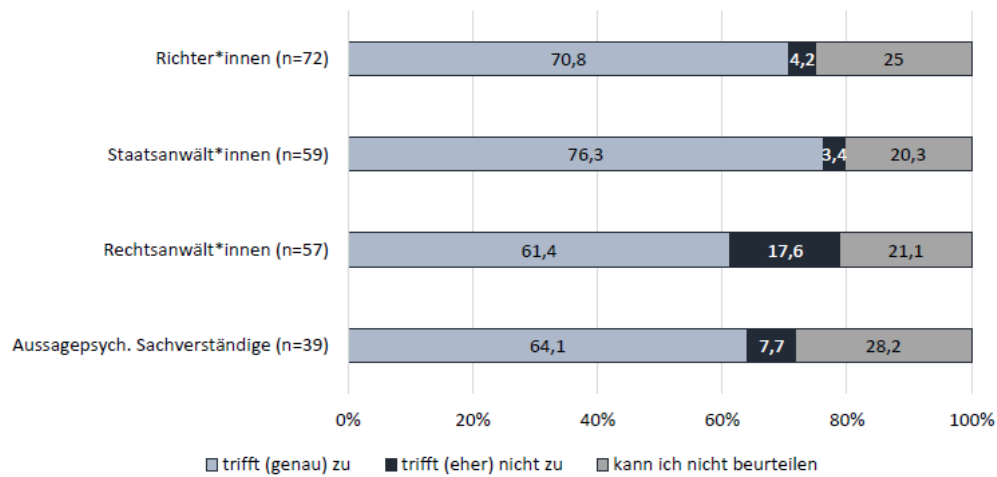


Abbildung 13 Umgang mit dem fehlenden Zeugnisverweigerungsrecht, psychosoziale Prozessbegleiter*innen, n=19, Angaben in Prozent

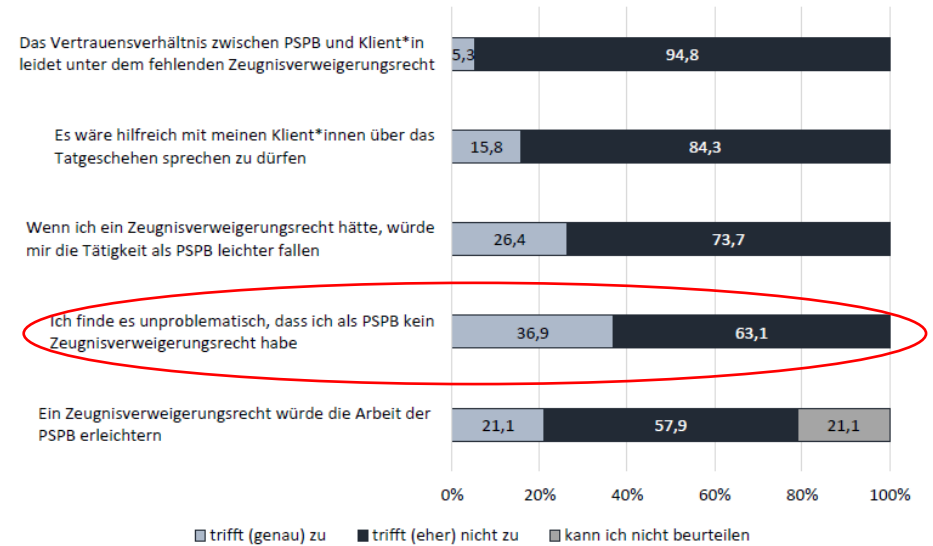
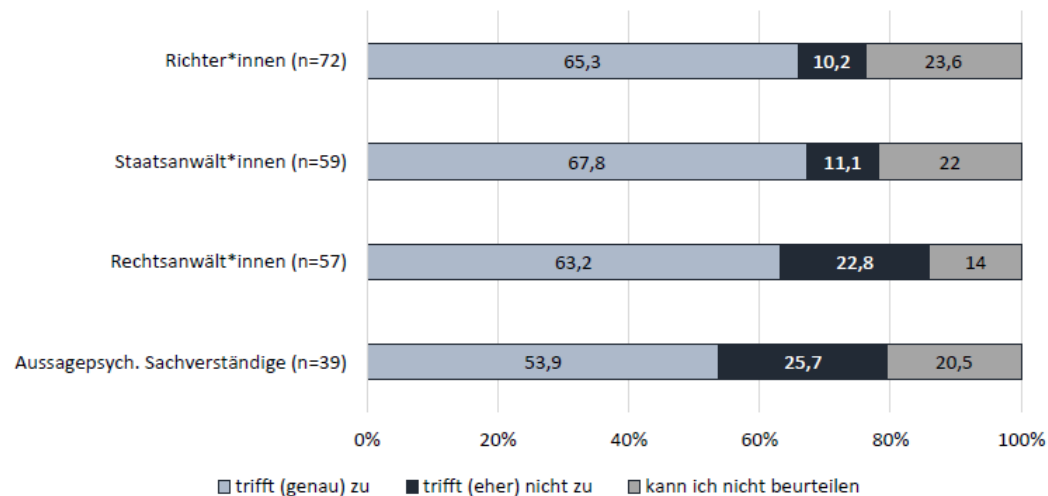


Abbildung 8 Gruppenvergleich: „Ich habe den Eindruck, dass im Vergleich zu anderen Verfahren, PSPB ein Gefühl von Sicherheit geben und die Aussagetüchtigkeit merklich gesteigert wird“, Angaben in Prozent



VERBESSERUNGEN?

- Eltern nach wie vor zu wenig anwesend
- Großteil der Jugendkriminalität ist bagatellhaft, so dass das Ausmaß notwendiger Verteidigungen nach wie vor gering
- Dennoch relevanter Systemwechsel im Jugendstraf-(verfahrens-)recht (Höynck & Ernst 2020, 251), der zu Anstieg verteidigter Jugendlicher geführt hat

Zeitpunkt der frühen Bestellung (früher, als es § 141 StPO vorsieht) Problem Sanktionsprognose in der Praxis:

- Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen (Schwierigkeit für den Kripobeamten, der den Beschuldigten zeitnah nach der Tat vernimmt, zu erkennen, ob diese Voraussetzungen vorliegen? Drohende **Verfahrensverzögerungen?**)

- Zuchtmittel Jugendarrest nicht als „Freiheitsentzug als Strafe“ und damit nicht als Fall der notwendigen Verteidigung vorgesehen - mglw. **Ausweitung der Anwendung des Arrests?** (Holthusen & Schmoll, 2020, S. 116)

- **ZVR für die PSPB**

2.5 QUALIFIKATION DER FACHKRÄFTE

§ 37 JGG

- ❖ (1) 1Die Richter bei den Jugendgerichten und die Jugendstaatsanwälte sollen **erzieherisch befähigt** und **in der Jugenderziehung erfahren** sein. 2Sie sollen über **Kenntnisse** auf den Gebieten der **Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie** verfügen. 3Einem Richter oder Staatsanwalt, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, sollen die Aufgaben eines Jugendrichters oder Jugendstaatsanwalts erstmals nur zugewiesen werden, **wenn der Erwerb der Kenntnisse durch die Wahrnehmung von einschlägigen Fortbildungsangeboten oder eine anderweitige einschlägige Weiterqualifizierung alsbald zu erwarten ist.**
- ❖ Fassung aufgrund des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.06.2021 (BGBl. I S. 1810), in Kraft getreten am **01.01.2022**

KINDGERECHTE PERSONALAUSWAHL- UND WEITERBILDUNG

	Seit Berufsbeginn an einschlägiger Fortbildung teilgenommen		
	2013/2014	2021/2022	Trend
Staatsanwält:innen	81,5 %	68,2%	↓
Richter:innen	87,2%	78,6%	↓

(Höynck et al. 2022, S. 48)

	Qualifikationseinschätzung	
	Eigene Qualifikation	Qualifikation der Kolleg*innen
Ausreichend	54,5 %	16,7 %
Eher ausreichend	43,1 %	68,1 %
Eher nicht ausreichend	2,1 %	14,5 %
Nicht ausreichend	0,3 %	0,7 %

Erwerb von relevantem und spezifischen Wissen in Jugendsachen vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit in Jugendsachen				
Vorheriger Erwerb jugendrelevanten Wissens		Staatsanwält:innen (n=213)	Richter:innen (n=283)	Gesamt (n=496)
Ja	N	69	86	155
	%	32,4%	30,4%	31,3%
Nein	N	144	197	341
	%	67,6%	69,6%	68,8%

Tabelle 19: Wissenserwerb vor der Tätigkeit in Jugendsachen

(Höynck et al. 2022, S. 45)

Gründe für Nichtteilnahme (Auswahl):

- Insb. Teilzuständigkeit
- Überlastung, insb. Richter*innen
- Nicht erforderlich (subjektive Einschätzung)
 - 17,9% StA
 - 12,1% Richter*innen

FORTBILDUNGSPFLICHT?

- Noch nicht bundesweiter Standard
- Gesetzliche Fortbildungsverpflichtung in den Landesrichtergesetzen von Baden-Württemberg (§ 8a LRiStaG), Bayern (Art. 6 BayRiStAG), Hamburg (§ 3b HmbRiG), Nordrhein- Westfalen (§ 13 LRiStaG), Sachsen-Anhalt (§ 7 LRiStAG), Thüringen (§ 9 ThürRiStAG)

Spezifische Fort- und Weiterbildungsbedarfe nach Ansicht der Staatsanwält:innen und Richter:innen (Höynck et al. 2022, S. 57): Entwicklungspsychologie, Besonderheiten des JGG, Vernehmung kindlicher/ jugendlicher Zeugen, Pädagogik, Psychiatrie/Forensik/ Trauma und Kriminologie (seltener Familiengerichtliche Maßnahmen, Wissen zu Jugendhilfe/ Jugendamt oder Kenntnisse zu Wirkung/ Erfolg von Maßnahmen/ Sanktionen und zur Umsetzung sowie zur Zusammenarbeit mit anderen Behörden/ Institutionen)



VERBESSERTES VERFAHREN FÜR JUNGE MENSCHEN?

1. Informationen

- Für Beschuldigte neu § 70 a JGG, Gefahr des „dysfunktionalen Formalismus“
- Merkblätter für des JStV geeignet, nicht aber die Darstellungen der „nächsten anstehenden Schritte“ → Einzelfallabhängigkeit; Hinweise, dass Belehrungen oftmals nicht verstanden werden (Artkämper, 2021; Kemp & Watkins, 2021)
- Für Beschuldigte fehlt bisher Praxisleitfaden; zu wenig Informationen in anderen Sprachen für Kinder und Jugendliche
- Informationen müssen individuell angepasst sein, daher Schulungs- und Fortbildungsbedarfe

2. Vernehmung

- Unwissen in den Landesjustizverwaltungen über kindgerecht ausgestattete Räume, bisher zu wenige Childhood-Houses
- Aus Sicht der Kinder oftmals fehlende Empathie, Polizist:innen emphatischer als Richter:innen, seit 2021 Handreichung für Richter:innen
- Wenig spezialisierte Ermittlungs-/Jugendrichter:innen für die Videovernehmung, seit 2022 Leitfaden für Videovernehmung von Opferzeug:innen → Sicherstellung qualifizierten Personals

VERBESSERTES VERFAHREN FÜR JUNGE MENSCHEN?

3. JGH/ JuhIS

- Seit 2019 Stellenzahl überwiegend gleichgeblieben, kaum Veränderungen in der Organisationsstruktur
- Benachrichtigung der JuhIS in der Praxis oftmals zu spät
- In der Praxis fehlende Umsetzung des neuen § 46a JGG → Handeln entgegen der aktuellen Gesetzeslage (Höynck et al. 2022)
- Häuser des Jugendrechts: Trotz § 37 Abs. 2 JGG Gefahr zu enger Verbindung von Exekutive und Judikative

4. Eltern , Verteidigung, Prozessbegleitung

- Stärkung der Stellung der Erziehungsberechtigten grundsätzlich positiv → Aber Anwesenheitsraten der Eltern haben sich kaum verändert, Anreize schaffen
- Erwartung von Jugendstrafe ein Fall der NV (§ 68 I Nr. 5) grds. positiv , aber: Hohe Anforderung an Polizei: Vor der ersten Vernehmung erste Einschätzung zur Sanktionserwartung; problematische Herausnahme des Jugendarrests
- „Verteidigung der ersten Stunde“) → Starke Vorverlagerung → in der Praxis deutliche Zunahmen verteidigter Jugendlicher
- Psychosoziale Prozessbegleitung gruppenübergreifend als wichtiger Schritt in der Opferhilfe angesehen

5. Fortbildung

- Bestehende Fortbildungsbedarfe, Fortbildungspflicht wichtiger Schritt

Vielen Dank für Eure/Ihre
Aufmerksamkeit



Prof. Dr.iur. Dipl. Psych. Stefanie Kemme
s.kemme@uni-muenster.de

LITERATUR

- Artkämper, L. G. (2021). „Wer sind Sie und was habe ich eigentlich bekommen?“ Verstehensprobleme bei der strafrechtlichen Hauptverhandlung in Jugendstrafsachen. ZJJ, 32 (3), 231- 239.
- Bundesrat. (2020). Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (BR- Drs. 634/20). <https://dserver.bundestag.de/brd/2020/0634-20.pdf> (zuletzt abgerufen am 17.09.2024).
- Deutscher Bundestag. (2019). Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren (BT-Drs. 19/13837). <https://dserver.bundestag.de/btd/19/138/1913837.pdf> (zuletzt abgerufen am 17.09.2024).
- Deutscher Richterbund, 2019, Stellungnahme Nr. 13/19. Online verfügbar unter: <https://www.drb.de/positionen/stellungnahmen/stellungnahme/news/13-19> (zuletzt abgerufen am 17.09.2024).
- Diemer, H., Schatz, U., & Sonnen, B. (Hrsg.). (2021). Jugendgerichtsgesetz (8. Aufl.). Beck.
- Eisenberg, U., & Kölbl, R. (2024). Jugendgerichtsgesetz (25. Aufl.). C.H. Beck.
- Funke, S. (2024). Kindgerechte Justiz in der strafgerichtlichen Praxis. Über die Rechte von Kindern und Jugendlichen als Zeug*innen. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte / Deutsches Kinderhilfswerk.
- Gloss/Wesely ZJJ 2018 348-351: Referentenentwurf Relevante Änderungen für die polizeiliche Jugendsachbearbeitung im Jugendstrafrecht
- Gorf, M. (2020). § 241a. In M. Gorf (Hrsg.), BeckOK Strafprozessordnung (52. Ed.). C.H. Beck.
- Graf- van Kesteren (2015). Kindgerechte Justiz. Wie der Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche verbessert werden kann. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.
- Holthusen, B. & Schmoll, A. (2020). Neues im Jugendgerichtsgesetz. Folgen für die Jugendlichen und die Jugendhilfe im Strafverfahren. Nachrichtendienst Deutscher Verein, 100 (4), 113-118.

LITERATUR

- Höynck/Ernst (2020). Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren. Die Umsetzung der Vorgaben der EU-Richtlinie 2016/800 und ihre Auswirkungen auf das deutsche Jugendstraf-(verfahrens-)recht. ZJJ, 245-258.
- Huber, B. (2023). § 58a. In Graf, J. (Hrsg.), BeckOK Strafprozessordnung (52. Ed.). C.H. Beck.
- Kemp, V., Watkins, D. (2022). Exploring Children´s Understanding of the Legal Rights of Suspects in England and Wales. Youth Justice, 22 (3), 320- 338.
- Kölbel (2021). Veränderte jugendstrafrechtliche Standards im Ermittlungsverfahren. NStZ, 524-530.
- LWL/LVR 2021: Neuregelungen im Jugendgerichtsgesetz für die Praxis der Jugendhilfe im Strafverfahren – eine Arbeitshilfe
- Laue, J. (2022). § 1. In J. Wolter, U. Kindhäuser, & R. Lauterbach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz (2. Aufl., Rn. 13). C.H. Beck.
- Neubacher, F. & Bachmann, M.(2017). Audiovisuelle Aufzeichnung von Vernehmungen junger Beschuldigter. Zeitschrift für Rechtspolitik, 50(5), 140-143.
- Riekenbrauk, K. (2020). Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren und seine datenschutzrechtlichen Implikationen für die Jugendgerichtshilfe/ Jugendhilfe im Strafverfahren. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 31 (1), 50-53.
- Sommerfeld ZJJ 2017, 165-175: Was kommt auf den deutschen Gesetzgeber, die Landesjustizverwaltungen und die Justizpraxis zu?
- Sommerfeld ZJJ 2018 296-311: Die EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien....und ihre Umsetzung ins deutsche Jugendstrafverfahrensrecht
- Trenczek, T. & Goldberg, B. (2016). Jugendkriminalität, Jugendhilfe und Strafjustiz – Mitwirkung der Jugendhilfe im strafrechtlichen Verfahren. Stuttgart: Boorberg.